

Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per beA!

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Unser Zeichen Rechtsanwälte
04628-25-OR-3163 Dr. Fiete Kalscheuer
Dr. Nicolas Harding

Sekretariat
Franziska Jürs

Kontakt
+49 431 97918-944
+49 431 97918-30
franziska.juers@bmz-recht.de

Untätigkeitsklage

der **Freie Apothekerschaft e.V.**, vertreten durch die Vorsitzende Daniela Hänel,
Eschstraße 42, 32257 Bünde.

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
24103 Kiel, Schwedenkai 1
beA: Dr. Nicolas Harding

gegen

den **Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Oliver Blatt, Reinhardstraße 28, 10117 Berlin.

– Beklagter –

- neu -

wegen: Informationsfreiheitsgesetz

Streitwert: 5.000,00 €.

KIEL

Prof. Dr. Matthias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
 Dr. Matthias Krisch⁵⁾, Notar
 Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
 Dr. Katja Francke²⁾
 Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
 Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
 Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
 Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
 Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
 Dr. Susann Röhlitz¹⁰⁾
 Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
 Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
 Dr. Thomas Guttau⁶⁾
 Judith Foest
 Dr. Markus Jurawitz
 Dr. Jan-Philipp Redder
 Charlotte Gaschke
 Maria Jaletzke-Fest
 Dr. Yilmaz Algin
 Dr. Nicolas Harding
 Dr. Johannes Fitzke
 Talea Iben
 Lisa Bütow
 Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
 (keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
 Schwedenkai 1, 24103 Kiel
 Telefon +49 431 97918-0
 Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

LOUBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider ^{2) 10)}, Notar
Dr. Frideric Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben²⁾
Dr. Philipp Thomassen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen¹⁵⁾, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{2) 10)},
Julian Schlumbohm⁴⁾,
Carina Rohde⁵⁾
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.oec.
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- 1) Agrarrecht
- 2) Arbeitsrecht
- 3) Bank- und Kapitalmarktrecht
- 4) Bau- und Architektenrecht
- 5) Erbrecht
- 6) gewerblichen Rechtsschutz
- 7) Handels- und Gesellschaftsrecht
- 8) Insolvenzrecht
- 9) IT-Recht
- 10) Medizinrecht
- 11) Steuerrecht
- 12) Urheber- und Medienrecht
- 13) Vergaberecht
- 14) Verwaltungsrecht

Banken

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Fürde Sparkasse

IBAN DE36 2105 0170 1400 2240
Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt-IdNr. DE205972535

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir hiermit Untätigkeitsklage und beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, die auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes mit Antrag vom 31.07.2025 (Anlage K 1) sowie vom 05.08.2025 (Anlage K 2) beantragten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Den Klagantrag begründen wir wie folgt:

I. Zum Sachverhalt

Bei der Klägerin handelt es sich um einen seit 2010 bestehenden Berufsverband, der die Interessen inhabergeführter unabhängiger Apotheken in Deutschland gegenüber Politik und Gesellschaft vertritt und sich insbesondere für eine angemessene Honorierung, Bürokratieabbau sowie den Erhalt der wohnortnahmen Arzneimittelversorgung einsetzt.

Der Beklagte ist die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts die einheitlichen Rahmenbedingungen für Qualität, Wirtschaftlichkeit und Versorgung der rund 75 Millionen Versicherten gestaltet und die Krankenkassen auf Bundesebene vertritt.

Am 31.07.2025 beantragte die Klägerin das Übersenden verschiedener Informationen im Zusammenhang mit dem Arzneimittelversand von Versandapothenen mit Sitz in den Niederlanden. Im Wesentlichen ging es der Klägerin um Auskünfte zur rechtswidrigen Rabattvergabepraxis (vgl. § 129 Abs. 3 SGB V) der ausländischen Versandapothenen, über die die vom Beklagten und dem Deutschen Apothekerverband (DAV) gebildete paritätische Stelle, deren Tätigkeitsvorgaben der Anlage 10 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V zu entnehmen sind, wacht.

Mit Antrag vom 05.08.2025 ergänzte die Klägerin ihren Informationsantrag vom 31.07.2025.

Der Informationsantrag vom 31.07.2025 ist als

Anlage 1

beigefügt. Der ergänzende Informationsantrag vom 05.08.2025 ist als

Anlage 2

beigefügt.

Mit E-Mail vom 01.09.2025 teilte der Beklagte mit, dass sich die Bearbeitung des Informationsantrags verzögern würde. Gleichzeitig stellte dieser einen Informationszugang zum 31.10.2025 in Aussicht. Diese E-Mail ist als

Anlage 3

beigefügt.

Mit E-Mail vom 16.10.2025 hat die Klägerin den Beklagten infolge dessen zur Bescheidung des Informationsantrags bis zum 31.10.2025 aufgefordert. Diese E-Mail ist als

Anlage 4

beigefügt.

Da eine Bescheidung des klägerischen Informationsantrags bisher nicht erfolgt ist, ist nunmehr Untätigkeitsklage geboten.

II. Zur Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zur Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO i.V.m. § 75 VwGO zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 IfG ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bei der Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO handelt es sich um die statthafte Klageart. Dies gilt nicht nur für den Fall einer ablehnenden Entscheidung, sondern – gewissermaßen erst recht – auch für den Fall, dass eine Bescheidung des Informationsantrags gänzlich ausbleibt,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 – 7 B 43.12 = BeckRS 2013, 52438; *Schoch*, IfG, 3. Auflage 2024, § 9 Rn. 85 m.w.N.

Ferner liegen die Voraussetzungen des § 75 VwGO vor. Insbesondere sind – unabhängig davon ob die in § 75 Satz 2 VwGO vorgesehene Drei-Monats-Frist mit Blick auf § 7 Abs. 5 Satz 2 IfG überhaupt maßgeblich ist – seit Antragstellung am 31.07.2025 und Ergänzung des Informationsantrags am 05.08.2025 mehr als drei Monate vergangen.

Es ist überdies – gerade mit Blick auf § 7 Abs. 5 Satz 2 IfG – vorliegend auch nicht ersichtlich, dass ein zureichender Grund für das Nichtbescheiden der in Rede stehenden Informationsanträge gegeben ist. Das Vorbringen des Beklagten, der in Rede stehende Informationsantrag sei umfangreich und komplex, erscheint vor diesem Hintergrund zu pauschal und ungenügend. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund die sich in § 7 Abs. 5 IfG manifestierende Vorstellung des Gesetzgebers, dass Informationsanträge „unverzüglich und nicht unter Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen zu erfolgen“ haben, zu berücksichtigen,

vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 15.

Hinzu kommt, dass der Beklagte für das Vorliegen eines atypischen, die Überschreitung der einmonatigen Regelbescheidungsfrist rechtfertigenden Ausnahmefalls darlegungs- und beweisbelastet ist,

Sicko, BeckOK Informations- und Medienrecht, 49. Edition 2025, § 7 IfG Rn. 85.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die in § 7 Abs. 5 Satz 2 IfG vorgesehene Regelbescheidungsfrist von einem Monat mittlerweile erheblich, nämlich um das Dreifache, überschritten worden ist.

Die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage sind unter Zugrundelegung dessen gegeben.

2. Zur Begründetheit der Klage

Die Klage ist überdies begründet.

Anspruchsgrundlage für den begehrten Informationszugang ist § 1 Abs. 1 IfG. Danach hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei informationspflichtigen Stellen des Bundes, unabhängig von einer besonderen Betroffenheit oder einem rechtlichen Interesse.

a) Zur Anspruchsberechtigung der Klägerin

Die Klägerin ist als juristische Person des Privatrechts anspruchsberechtigt.

b) Zur Anspruchsverpflichtung des Beklagten

Anspruchsverpflichtet sind gemäß § 1 abs. 1 IfG neben Bundesbehörden auch sonstige Bundeseinrichtungen, sofern diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Sowohl der Begriff der Bundesbehörde als auch Begriff der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgabe sind dabei funktional-weit auszulegen. Aus der Gesetzesbegründung zum IfG folgt, dass nur der spezifische Bereich der Wahrnehmung

parlamentarischer Angelegenheiten, der Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben soll,

BT-Drs. 15/4493 S. 8; *Schoch*, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 179.

Die gesetzlichen Krankenkassen fallen – dies zugrunde gelegt – in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IFG,

BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 – 10 C 22.19 = BeckRS 2020, 18641 Rn. 10; *Schoch*, IFG, 3. Auflage 2024, § 1 Rn. 164 m.w.N.

Insofern handelt es sich auch beim Beklagten um eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 1 Abs. 1 IFG. Dieser ist organisatorisch als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet, die – infolge ihrer ausdrücklichen Normierung in § 217a SGB V – zuvörderst öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Diese sind wiederum in der Regelung des § 217 f SGB V aufgeführt.

Der Beklagte ist nach alledem anspruchsverpflichtet.

c) Zum Informationsbegriff des IFG

Bei den begehrten Auskünften handelt es sich überdies auch um Informationen i.S.d. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG. Der Begriff der Information ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des IFG weit auszulegen und erfasst jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung der vorliegend maßgeblichen Informationsanträge als „Fragen“ unschädlich ist. Insbesondere dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit des Informationsantrags nicht zu hoch eingestuft werden, da der Antragsteller behördeninterne Bezeichnungen regelmäßig nicht kennt, weshalb es als ausreichend zu erachten ist, wenn die begehrten Auskünfte hinreichen präzise umschrieben sind. Es reicht aus, wenn der Antragsteller seinen Antrag in einem ersten Schritt darauf richtet, davon Kenntnis zu erlangen, dass und

welche Informationen vorliegen, von deren Inhalt er sodann in einem zweiten Schritt im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung Kenntnis erlangen kann,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.6.2019 – 6 A 2/17 = NVwZ 2019, 1211 (1211).

Dies zugrunde gelegt erweisen sich die streitgegenständlichen Informationsanträge der Klägerin als hinreichend bestimmt. Ferner zielen diese auf Informationen i.S.d. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IfG ab.

d) Keine Ausnahmetatbestände

Schließlich ist das Vorliegen eines Ausschlusstatbestands aus dem Katalog der §§ 4 ff. IfG nicht ersichtlich. Die begehrten Informationen beinhalten weder personenbezogene Daten noch Auskünfte, die dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses unterfallen. Auch Geschäftsgeheimnisse Dritter werden durch die streitgegenständlichen Informationsanträge nicht berührt.

e) Zwischenergebnis

Alles in allem erweist sich die Klage insofern als begründet.

III. Ergebnis

Die Klage ist mithin zulässig und begründet.

Für die Klägerin:

Dr. Nicolas Harding
(digital signiert)

Dr. Fiete Kalscheuer

Anlagen